



INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE
FORSCHUNG UND WEITERBILDUNG

IWW-Studienprogramm

Vertiefungsstudium

3. Musterklausur

„XXXIV - Unternehmensbesteuerung“

Musterlösung zur Musterklausur 3

Bitte beachten Sie, dass die Aufgaben und zugehörigen Musterlösungen nicht in jedem Semester aktualisiert werden können. Es ist daher möglich, dass die hier berücksichtigten von den tatsächlich geltenden Rechtsständen abweichen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

Aufgabe 1:
40 Punkte

a)

(12 Punkte)

1) Die X-GmbH ist als Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG). Gemäß § 2 Abs. 2 GewStG ist sie gewerbsteuerpflichtig.

2) Körperschaftsteuer der X-GmbH

gewerbliche Einkünfte vor Steuern	300.000 €
+ nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (Steuervorauszahlungen; § 4 Abs. 5 EStG)	12.500 €
= körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen	312.500 €
x Körperschaftsteuersatz (§ 23 Abs. 1 KStG)	15 %
= Körperschaftsteuer	46.875 €

3) Solidaritätszuschlag der X-GmbH

Körperschaftsteuer	46.875 €
x Solidaritätszuschlagsatz	5,5 %
= Solidaritätszuschlag	2.578 €

b)

(10 Punkte)
Gewerbsteuerbelastung der X-GmbH

Ausgangsgröße (§ 7 GewStG) 312.500 €

gewerbsteuerliche Modifikationen

+ Hinzurechnungen
(§ 8 Nr. 1 GewStG)

Schuldzinsen	225.000 €
./. Freibetrag	200.000 €
	25.000 € x 25 % = 6.250 €

= Gewerbeertrag vor Rundung und Freibetrag 318.750 €

Rundung auf volle 100 € (§ 11 Abs. 1 GewStG) 318.700 €

./. Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG) 0 €

= maßgebender Gewerbeertrag 318.700 €

x Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG) 3,5 %

= Steuermessbetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG) 11.155 €

x Hebesatz (§ 16 GewStG) 490 %

= Gewerbsteuer 54.657 €

c) (7 Punkte)

Die Gewinnausschüttung unterliegt bei P der Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff. EStG), welche grundsätzlich abgeltende Wirkung entfaltet. Mangels anderer Angaben in der Aufgabenstellung wird unterstellt, dass die abgeltende Wirkung eintritt.

Ermittlung der Steuerbelastung:

Gewinnausschüttung = Bruttodividende	234.000 €
x Kapitalertragsteuersatz (§ 43a EStG)	25 %
= Kapitalertragsteuer des P	58.500 €
x Solidaritätszuschlagssatz (§§ 3 ff. SolZG)	5,5 %
= Solidaritätszuschlag	3.217,50 €

d) (11 Punkte)

Gemäß den §§ 28 bis 34 GewStG wird den Gemeinden A, B und C ein nach den Lohnsummen gewichteter Steuermessbetrag zugerechnet.

Der Steuermessbetrag der X-GmbH beträgt unverändert 11.155 € (siehe Teilaufgabe b).

Die Gewerbesteuer der Gemeinde A beträgt:

$$(125.000 \text{ €} / (125.000 \text{ €} + 250.000 \text{ €} + 375.000 \text{ €})) \times 11.155 \text{ €} \times 4,9 = 9.110 \text{ €}$$

Die Gewerbesteuer der Gemeinde B beträgt:

$$(250.000 \text{ €} / (125.000 \text{ €} + 250.000 \text{ €} + 375.000 \text{ €})) \times 11.155 \text{ €} \times 3,8 = 14.130 \text{ €}$$

Die Gewerbesteuer der Gemeinde C beträgt:

$$(375.000 \text{ €} / (125.000 \text{ €} + 250.000 \text{ €} + 375.000 \text{ €})) \times 11.155 \text{ €} \times 4,5 = 25.099 \text{ €}$$

Aufgabe 2

20 Punkte

Die Eheleute sind nach § 1 EStG beide unbeschränkt steuerpflichtig. Im Rahmen der von ihnen gewählten Zusammenveranlagung erzielen sie folgende Einkünfte:

	Ehemann	Ehefrau
	€	€
1. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit		
Geschäftsführer-Gehalt (§ 19 Abs. 1 EStG)	120.000	
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG)	<u>./. 1.230</u>	
= Einkünfte aus § 19 EStG	118.770	
2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG)		
Betriebseinnahmen	53.840	
./. Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG)	<u>- 15.260</u>	
= Einkünfte aus § 18 EStG		38.580
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG)		
	<u> </u>	<u>25.822</u>
= Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	<u>118.770</u>	64.402
= Summe der Einkünfte der Eheleute Lambertz		<u>+ 118.770</u> 183.172

Die Summe der Einkünfte entspricht hier dem Gesamtbetrag der Einkünfte, da der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft nicht zum Ansatz kommen.

= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	183.172
./. Sonderausgaben (§§ 10 ff. EStG)	./. 12.560
./. Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 33a EStG)	<u>./. 3.575</u>
= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)	167.037

Das Einkommen entspricht hier dem zu versteuernden Einkommen, da der Kinderfreibetrag, der Betreuungsfreibetrag und der Härteausgleich nicht zum Ansatz kommen.

= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	<u>167.037</u>
--	-----------------------

Aufgabe 3
20 Punkte

a)		12 Pkt.
1.	Als einkommensteuerliche Vorschrift zur Gewinnermittlung findet die Zinsschranke gem. § 8 Abs. 1 S. 1 KStG i. V. m. § 4h EStG auch für körperschaftsteuerliche Zwecke Anwendung.	
2.	Sie begrenzt den Betriebsausgabenabzug insoweit, dass sämtliche Zinsaufwendungen eines Betriebs nur noch bis zur Höhe der Zinserträge desselben Wirtschaftsjahres uneingeschränkt abzugsfähig sind. Weitere Zinsaufwendungen können nur in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und bestimmten Abschreibungen) abgezogen werden.	
3.	Der Begriff der Zinsaufwendungen (und analog der Zinserträge) i. S. d. § 4h EStG ist weit gefasst und enthält sämtliche Aufwendungen bzw. Erträge aus der vorübergehenden Überlassung von Geldkapital (z. B. feste/variable Zinsen, Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen, Disagien).	
4.	Die Anwendung der Zinsschranke entfällt gem. § 4h Abs. 2 EStG, wenn die dort genannte Freigrenze unterschritten wird, wenn der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder wenn die Eigenkapitalquote des Betriebs mindestens so hoch ist wie die des Konzerns, dem er angehört.	
5.	Zinsaufwendungen, die nicht berücksichtigt werden können, werden dem steuerlichen Gewinn wieder hinzugerechnet und in einen Zinsvortrag eingestellt (§ 4h Abs. 1 S. 5 EStG).	
6.	§ 8a KStG enthält ergänzende Vorschriften für Körperschaften.	
7.	Danach wird bei der Ermittlung des Zinsschranken-Volumens nicht der maßgebliche Gewinn, sondern das maßgebliche körperschaftsteuerliche Einkommen zu Grunde gelegt.	
8.	Körperschaften müssen zusätzliche Kriterien erfüllen, um von der Anwendung der Zinsschranke befreit zu werden. Dies betrifft gem. § 8a Abs. 2 KStG sowohl die Betriebe, die nicht zu einem Konzern gehören, als auch gem. § 8a Abs. 3 KStG der Verweis auf den Vergleich der Eigenkapitalquoten.	
9.	Ziel dieser zusätzlichen Anforderungen für Kapitalgesellschaften ist u. a. eine Sanktionierung unerwünschter Gesellschafterfremdfinanzierungen.	

b)		8 Pkt.
1.	Die einkommensteuerlichen Vorschriften zum Verlustausgleich (§ 2 Abs. 3 EStG) und Verlustabzug (§ 10d EStG) finden gem. § 8 Abs. 1 KStG auch für Körperschaften Anwendung.	
2.	Eine Ausnahmeregelung ist in § 8c KStG enthalten, womit insbesondere Mantelkäufe verhindert werden sollen. Darunter versteht man den Kauf einer maroden GmbH allein zum Zweck, die dort vorhandenen Verluste nach dem Gesellschafterwechsel geltend zu machen.	
3.	Gem. § 8c KStG dürfen nicht genutzte Verluste nur dann abgezogen werden, wenn es sich um einen nicht schädlichen Beteiligungserwerb handelt. Dieser liegt typischerweise dann vor, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Beteiligung einer Körperschaft übertragen werden oder aber ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt.	
4.	Eine Ausnahme enthält die Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG. Danach sind solche Unternehmenserwerbe nicht schädlich, wenn sie der Sanierung der betreffenden Körperschaft (unter den dort vorgegebenen Bedingungen) dienen sollen.	

Aufgabe 4

40 Punkte

a)

(10 Punkte)

Steuern sollen die Bürger unabhängig von ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit belasten.

F

Als Maßgrößen steuerlicher Leistungsfähigkeit kommen das Einkommen, das Vermögen und der Konsum in Betracht.

R

Während das Steuergut „Konsum“ das Vermögen erhöht, erfasst das Steuergut „Einkommen“ die Verwendung von Einkommen und Vermögen.

F

Steuern auf das Vermögen werden auch als Substanzsteuern bezeichnet und können auf den Vermögenstransfer oder auf die Vermögenssubstanz erhoben werden.

R

Die Grundsteuer ist derzeit die einzige Steuer, welche die Vermögenssubstanz besteuert.

R

b)

(10 Punkte)

Einkommen- und Körperschaftsteuer sind Personensteuern, während Gewerbe- und Grundsteuer als Realsteuern bezeichnet werden.

R

Einkommen- und Körperschaftsteuer schließen einander nicht aus.

F

Auch die Gewerbesteuer unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht.

F

Der steuerliche Gewinn unterliegt regelmäßig sowohl der Gewerbe- als auch der Einkommen- oder der Körperschaftsteuer.

R

Das körperschaftsteuerliche zu versteuernde Einkommen wird grundsätzlich nach denselben Vorschriften ermittelt wie das einkommensteuerliche.

R

c)

(10 Punkte)

Bei den Überschusseinkünften werden die Einkünfte durch die Gegenüberstellung von Einnahmen und Betriebsausgaben ermittelt.

F

Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie entstanden sind.

R

Einkünfte werden den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit zugeordnet, wenn das unternehmerische Risiko fehlt.

R

Einnahmen aus Geldvermögen zählen nur dann zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn sie nicht den Gewinneinkünften oder den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugeordnet werden können.

R

Als sonstige Einkünfte bezeichnet man alle Einnahmen, die nicht unter einer anderen Einkunftsart subsumiert werden.

F

d)

(10 Punkte)

Grundlage zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer.

R

Bei der Einzelveranlagung wird der Einkommensteuer-Splittingtarif, bei der Zusammenveranlagung der Einkommensteuer-Grundtarif angewendet.

F

Wird auf Einkünfte aus Kapitalvermögen die Kapitalertragsteuer gem. § 43 EStG angewendet, dann gilt die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten.

R

In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen erzielt, sieht § 35 EStG eine pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld vor.

R

Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrages gem. § 35 Abs. 1 S. 5 EStG ist nicht auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt.

F